

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1808

20.1.1808 (Nr. 12)



Mittwoch,

den 20. Jan. 1808.

Mit Großherzoglich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt: München: Ankunft der königl. Familie — Berlin: Preussische Armeen — Paris: Anmerkungen des Moniteur zum engl. Manifest (Beschluss) — Utrecht: Traktat zwischen Frankreich und Holland — London: Britische Seemacht — Stockholm: Neuer engl. Gesandter —

Deutschland.

München, vom 14. Januar.

Gestern Abends 5 Uhr sind Ihre Majestäten der König und die Königin und Ihre Königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Prinzessin Charlotte zur allgemeinen Freude von ihrer nach Italien gemachten Reise im besten Wohlfeyn wieder in der hiesigen Residenz eingetroffen.

Preussen.

Berlin, vom 10. Januar.

Die ganze preussische Armeen, die in den Festungen in Preussen und Pommern steht, ist höchstens 20,000 Mann stark, so sehr ist ein Heer von 250,000 geschmolzen. Alle Ausländer werden entlassen und von den Inländern so viele beurlaubt, als nur immer gehen wollen. Endlich hat der König für die kriegslosen Offiziere, die sich überall in den preuss. Provinzen aufhalten, 30,000 Thlr. zahlen lassen, von welchen auf jedes Individuum nicht mehr als wenige Thaler gefallen sind. Für die in Frankreich in Gefangenschaft befindlichen Offiziere, für deren Beiträge gesammelt worden. Auch hat die franz. Behörde für alle Armenanstalten, Hospitäler, Wittwen, Waisen und Pensionen 100,000 Franken assignirt.

Vor geraumer Zeit kam jemand unaufgefordert zu den französischen Kommandanten H. in B. und wollte ihm eine Quantität königl. D. u. B. ver-

langen habe. Der brave Kommandant wies ihn ab und sagte: „Lassen Sie Ihrem guten Könige dieses Holz, damit er einst Galgen bauen könne, um solche niederträchtige Verräther, wie Sie sind, daran aufzuhängen.“

Frankreich.

Paris, vom 13. Januar.

Man liest in holländischen Blättern einen Beleg zu der Handlungsart der britischen Regierung. Im Frühjahr 1800 war großer Mangel an Butter und Käse in England. Die Regierung schlägt dem holländischen Gouvernament vor, die Ausfuhr desselben nach England bis Johannis zu erlauben, und verspricht dagegen, ihren Schiffen zu verbiethen, den Håringsfang an den Schottischen Küsten, der alsdann anfängt, zu beunruhigen. Holland willigt ein; es versieht England mit Butter und Käse und macht mit großen Kosten Zubereitungen zum einträglichen Håringsfang. Mitten Juny kommt eine ministerielle Note in Holland an, welche erklärt, man könne die neue holländische Regierungs-Form nicht anerkennen; man würde also die holländischen Schiffe nur zulassen, wenn sie die alte holländ. Flagge aufstekten. Vergebens antwortete die holländ. Regierung, man habe sie doch nicht gekannt, da man Butter und Käse nöthig hatte, etc. Das engl. Ministerium beharrte auf seiner Aeusserung, dass die Butter- und Käse-Noth war vorüber; die Hårings-

Schiffe mußten abgetackelt werden, und die großen darauf verwandten Kosten waren verloren.

Man hat zu Amsterdam Nachricht erhalten, daß die englischen Kreuzfahrer in der Nordsee einige amerikanische Schiffe genommen und nach England gesandt haben.

Beschluß der Anmerkungen des Amtsblatts zu dem englischen Manifest gegen Rußland.

10) England beschwert sich über die beleidigende Verwerfung der Vorschläge zur russischen Mediation zur Herstellung des Friedens zwischen ihm und Dänemark. — Der Kaiser von Rußland mußte über die Kommunikation aufgebracht seyn, welche Hr. Canning dem Hrn. Rydemachte und in welcher der englische Minister versicherte, er sey gewiß, daß Rußland Dänemark vor der gerechten Erbitterung Frankreichs sicher stellen würde, wenn Dänemark, nachdem es seine Unabhängigkeit verlehren, und seine Flotte rauben ließ, sich zu einer englischen Provinz erklärte. Diese Lüge erbitterte den Kronprinzen von Dänemark; sie konnte niemand betrügen. England wollte, daß Rußland Dänemark vor der Erbitterung Frankreichs schütze, während es erklärte, daß es gegen Dänemark Gewalt verübe, um sich vor den geheimen Verpflichtungen des Kaisers von Rußland in Tilsit zu sichern. Man weiß hier in der That nicht, was auffallender ist, der Unverstand oder die Immoralität des Londoner Hofes.

11) Wenn der Kaiser von Rußland bei der Nachricht von der Belagerung Kopenhagens die ersten Beweise von wiederkehrendem Zutrauen seit dem Tilsiter Frieden gezeigt hat, so ist es denn nicht wahr, daß zu Tilsit geheime Verabredungen getroffen worden sind, welche ihn in Freundschaft mit England gesetzt haben. Wenn diese Aeußerungen damals statt fanden, so geschah es, weil der Kaiser von Rußland einige Hoffnung hatte, die Wuth Englands durch gutes Betragen zu besänftigen; weil er wünschte, ins Mittel zu treten, um seinen unglücklichen Allirten zu retten; weil er die Ursachen der Expedition von Kopenhagen nicht kannte. Aber er wurde durch die Kommunikationen des dänischen Kronprinzen und durch die von England, durch das Manifest des englischen Generals eines kessern belehrt. Er veranlagte, daß der Angriff auf Kopenhagen eingestellt werden sollte. England antwortete ihm dadurch, daß es

Kopenhagen verbrannte und die dänische Flotte raubte. — Nach dieser Operation, welche die nachtheiligste ist, die England jemals unternommen hat, mußte es entweder Kopenhagen ferdauernd besetzt halten oder den Sund räumen. In diesem Augenblick nahm es zur Vermittlung Rußlands seine Zuflucht; allein Rußland antwortete ihm durch ein verachtendes Stillschweigen und bewaffnete sich zu Kronstadt und auf seinen Küsten.

12) England will die Unverletzbarkeit des baltischen Meeres bestreiten. Wenn die Ostsee nicht ein geschlossenes Meer ist, warum bezahlen denn die englischen Schiffe den Sold zu Helsinghör?

13) England behauptet, es habe Dänemark Friedensbedingungen vorgeschlagen, welche dieses Land bei dem glücklichsten Krieg kaum erhalten würde. Sie bestanden darin, daß die dänische Seemacht bis zum Frieden in Depot genommen werden sollte; daß die gerechte Erbitterung wegen der Beleidigung zu Kopenhagen sich in freundschaftliche Gefühle für England verwandle; daß die dänischen Armeen gegen Frankreich marschiren und für England Krieg führen sollen. Hierzu wäre noch der Verlust der dänischen Besitzungen in Deutschland gekommen, welche Frankreich auf diesen Fall in Besitz genommen und wo es die Engländer geschlagen hätte, wenn es ihnen gestattet worden wäre, dort zu landen.

14) Rußland hat also kein Interesse gehabt, mit England Krieg zu führen, denn das Handels- und Schiffahrts-Interesse geht Rußland nichts an; es hat kein Interesse gehabt, die Unabhängigkeit der Ostsee zu vertheidigen; denn eine Entscheidung des britischen Ministeriums hat die Ostsee ihrer Rechte verlustig erklärt. Der Zweck, den alle Mächte vor Augen haben, um die Freiheit der Meere herzustellen und Europa den Frieden zu schenken, ist Rußland fremd! Rußland hat so viele Vortheile aus seinen Verbindungen mit England gezogen, daß es nichts mehr zu begehren hat. Diese großen Vortheile bestehen in einem Handels-Traktat, der die Industrie und den Handel Rußlands gefesselt und zum Wohlstand Englands wesentlich beigetragen hat.

15) Frankreich, Oestreich und Rußland verlangen die Wiedererstattung der dänischen Flotte; sie verlangen, daß der Kronprinz von Dänemark Genugthuung erhalte; daß

das englische Volk in diesem Fall thue, was einst die Römer in einem ähnlichen Fall thaten; daß es der Disposition des Kronprinzen denjenigen überlasse, der dem König von England die Expedition von Kopenhagen angerathen hat; daß die in Kopenhagen verbrannten Häuser auf Kosten Englands wieder aufgebaut werden, und daß Se. brittische Maj. beweiße, daß sie die allen Souveräns gemachte Beleidigung desavouire. —

16) Also gesteht denn England ein, daß seine letzte Negociation mit Frankreich wegen verschiedener Punkte abgebrochen werde; die das Interesse von England weniger, als das von Rußland betrafen. Also ist es, nach dem eigenen Geständnisse Englands, nicht Frankreich, das sich der Abschließung des Friedens widersetzt hat. Wenn denn also, wie England sagt, Rußland das einzige Hinderniß war, warum will denn England jetzt noch immer nicht Frieden schließen, da jenes angebliche Hinderniß nicht mehr vorhanden ist? Warum will es die Grundlagen der Unterhandlung von Seiten Frankreichs kennen? Warum fährt es fort, alle Flaggen zu beleidigen? Warum muß die ganze Welt in dieser Spannung gehalten werden? Jeder Engländer muß erröthen, von solchen Menschen beherrscht zu werden. Wir wollen die für den Kaiser von Rußland so beleidigenden Stellen hier nicht rügen. Dieser Monarch wird die Beleidigungen Englands verachten; aber die Russische Nation wird sich derselben erinnern. — Die größte Achtung vereinigt Frankreich und Rußland. Ihre Vereinigung bringt England zur Verzweiflung, und wird ihm höchst nachtheilig seyn. Es hätte, wenn es sie vermeiden wollte, die Expedition gegen Kopenhagen nicht unternehmen und Frieden schließen müssen.

17) Nicht die tyrannischen Maximen, sondern die vor-malige Politik, die Energie, der richtige Blick und das gute Betragen eurer Vorfahren, haben Englands Macht gegründet; die Verachtung, in die es gefallen ist, seine Gewaltthätigkeiten und seine thörichte Arroganz werden wesentlich zu seinem Untergang beytragen. Frankreich, Oestreich, Spanien, Holland und Neapel, proklamiren, gleich dem Kaiser von Rußland, die Grundsätze der bewaffneten Neutralität. Wenn ihr die seltsame und neue Präntention erhebt, durch einen Akt eures Willens die Verbindlichkeit vorzuschreiben, euerer See-Gesetz anzuer-

kennen, so wäre es eben so viel, als ob die Gesetzgebung und Souverainetät aller dieser Mächte in London residirte. Wenn ihr dieß nicht wollt, so schließt Frieden, alle Mächte wollen ihn und er ist der vornehmste Zweck und der vornehmste Gegenstand des Interesses von Rußland.

H o l l a n d.

Utrecht, vom 11. Januar.

Der König hat am 8. d., durch eine Kommission des Staatsraths, dem gesetzgebenden Körper die Urkunde des am 11. Nov. zu Fontainebleau zwischen Frankreich und Holland geschlossenen Traktats vorlegen lassen. Dieser Vertrag lautet, wie folgt: „Da Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protektor des rheinischen Bundes, Se. Maj. den König von Holland, Ihren erhabenen Bruder und Allürten, unverzüglich an dem Vortheilen Theil nehmen zu lassen wünschen, welche aus der Verfügung des 7 Art. des am 9. Jul. dieses Jahres zwischen Sr. Maj. dem Kaiser und Könige und Sr. Maj. dem Könige von Preussen zu Tilsit geschlossenen Friedensvertrags hervorgehen, und da genannte Ihre Majestäten überdies über verschiedene für beide Staaten gleich nützliche Gegenstände sich vereinbaren wollen, so sind zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich durch Se. Maj. den Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des rheinischen Bundes, Se. Erz. J. B. Compere de Champagny, Großadler der Ehrenlegion, Großkreuz des badischen Ordens der Treue, Großkreuz des würzburgischen St. Josephsordens, Ihr Minister der auswärtigen Verhältnisse, und durch Se. Maj. den König von Holland, W. Sir, Präsident der ersten Sektion Ihres Staatsraths, Großkreuz des kön. holländ. Ordens, Großadler der Ehrenlegion, Hr. Jos. Goldberg, Präsident der 4. Sektion Ihres Staatsraths, Kommandeur des königl. holländ. Ordens, und Fr. van Leiden van Westbaarendrecht, Mitglied des gesetzgebenden Körpers und Ritter des königl. holländischen Ordens, welche nach wechselseitiger Auswechslung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind: 1) Se. Maj. der König von Holland werden das Fürstenthum Ostfriesland mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten Ihren Staaten einverleiben, so wie auch die Ihnen von Sr. kais. russ.

Maj. durch den 18. Art. des am 7. Jul. zwischen Sr. Maj. dem Kaiser und Könige und genannter Sr. kais. russ. Maj. zu Tilsit geschlossenen Friedens abgetretene Herrschaft Jever, mit Ausnahme jedoch der Gebiete oder Gebietscheile und Domänen, wenn deren vorhanden sind, welche zwar Zubehörden genannten Fürstenthums und Herrschaft waren, allein gänzlich davon getrennt, und in Ländern unter der Oberherrschaft der rheinischen Bundesstaaten gelegen sind. 2) Da Se. Maj. der König von Holland, nach dem Inhalt des zwischen Frankreich und Preussen den 23. May 1802, und zwischen Preussen und Holland den 4. Nov. des nämlichen Jahres geschlossenen Vertrags, in den Besitz der Gebiete von Savonaer, Huzsen und Malbourg gesetzt werden sollen, so werden Sie Kommissarien ernennen, welche mit denen Sr. k. k. Hoh. des Großherzogs von Berg in der Stadt Wesel zusammenzutreten werden, um zur Bestimmung der Grenzen und zu den übrigen Anordnungen, die in Gemäßheit des Traktats vom 14. Nov. 1802. statt haben sollen, zu schreiten. Die definitive Uebergabe obiger Gebiete wird sogleich nach Beendigung dieser Verhandlungen vor sich gehen, in allen Fällen aber spätestens 3 Monate nach Ankunft der Kommissarien Sr. Maj. des Königs von Holland zu Wesel. 3) Die Archive mit den Urkunden, Papieren, Dokumenten, Charten und Planen jeder Art, welche auf die Länder und Gebiete, die durch die zwei vorhergehenden Artikel Sr. Maj. von Holland überlassen oder gesichert worden sind, oder auf die allenfalls darin befindlichen befestigten Städte, Zitadellen, Schlösser und Forts sich beziehen, werden binnen 6 Monaten, so wie Se. Maj. der Kaiser und König sie von dem letzten Besitz erhalten haben, durch Kommissarien genannter Sr. Maj. an Kommissarien Sr. Maj. des Königs von Holland übergeben werden. 4) Se. Maj. der König von Holland treten an Frankreich das Gebiet von Loemel, und den südlichen Theil des Gebiets vom Certel ab, wogegen Se. Maj. der Kaiser Napoleon den nördlichen Theil des Gebietes von Gersfel an Holland abtreten. Die Gränze zwischen beiden Staaten wird eine gerade Linie seyn, welche östlich und westlich durch die genannten Gebiet von Certel und Gersfel läuft, und in einer Entfernung von 1000 Metern nördlich nach dem nördlichsten Punkte des Nordkanals sich zieht. 5) Se. Maj. der König von Holland werden über die Herrschaften Kniphausen und Barel, die dem Grafen von Bentink gehören, alle Souveränitätsrechte ausüben, so wie dieselben in dem 26. Art. der rheinischen Bundesakte vom 12. Jul. 1806. sich ausgedrückt finden. 6) Se. Maj. der König von Holland treten an Se. Maj. den Kaiser der Franzosen, König von Italien, mit allen Eigenthums- und Souveränitätsrechten die Stadt und den Hafen von Fliessingen mit einem Gebiete von 1800 Metern im Umkreise, so wie die Domänen und alles öffentliche Eigenthum ab, die in der Stadt und erwähnten Gebiete sich befinden

können; die Gränzen des letztern werden sobald als möglich gezogen, und auf dem Terrain abgesteckt werden. Se. Maj. der König von Holland können keine Festungswerke irgend einer Art anlegen lassen, die nicht wenigstens 3000 Meter von dem Umkreise der Stadt Fliessingen entfernt wären. 7) Die holländischen Schiffe werden auf der Rheide und in dem Hafen von Fliessingen, wie die franz. Handelsschiffe, behandelt werden, unter der Bedingung jedoch, daß sie sich den Gesetzen der Douane und der Militär- und Seepolizei gemäß betragen. 8) Die Verbindlichkeiten, Schulden und Verpflichtungen aller Art, welche Se. Maj. der König von Holland als Besitzer der abgetretenen Städte und Gebiete haben und eingehen konnten, gehen auf Frankreich über. Alle und jede Verbindlichkeiten, Schulden und Verpflichtungen der Stadt Fliessingen bleiben dieser zu Last, da diese Stadt ihre Einkünfte behalten soll, und es wird gehörig dafür gesorgt werden, daß diese Verbindlichkeiten, Schulden und Verpflichtungen erfüllt und verichtigt werden. 9) Die Unterhaltung und Ausbesserung der Seebämme der Insel Walchern, welche sich in oben angeführtem Gebietsumkreise von 1800 Metern befinden, geschieht unter der Direktion der hydraulischen Arbeiten des Königreichs Holland. Dieses Königreich wird die diesfalligen Kosten tragen, allein die liegenden Güter in erwähntem Gebietskreise werden nach den holländischen Gesetzen und Reglements, in gleichem Verhältniß mit den zum Königreiche Holland gehörigen benachbarten Gütern, dazu beitragen. 10) Die Archive mit den Urkunden, Papieren, Dokumenten, Charten und Planen, die sich auf den Plaz von Fliessingen und auf das abgetretene Gebiet beziehen, werden binnen drei Monaten durch Kommissarien des Königs von Holland an Kommissarien Sr. Maj. des Kaisers Napoleon übergeben werden. 11) Gegenwärtiger Vertrag wird ratifizirt, und die Ratifikationen werden binnen 2 Monaten zu Paris ausgewechselt werden. So geschehen und unterzeichnet zu Fontainebleau, den 11. Nov. 1807. Unterzeichnet J. B. Rompere de Champagny. W. Siv. J. Goldberg. W. van Leyden. — Für die Richtigkeit der Abschrift. Unterzeichnet M. van der Goes.

Carlsruhe. [Carnevals = Ankündigung.] Donnerstags, den 21. Jan. wird die zweite Meooute in beiden Sälen des Durlacher Hofs gehalten und an dem nämlichen Tage auch wöchentlich fortgesetzt. Der Eintrittspreis ist auf einen Gulden gesetzt, und es steht frei, auch in Stiefeln zu tanzen.

Carlsruhe. [Logis.] Bey Bierbrauer Clauz in der Schloßstraße ist auf den 23. April der mittlere Stock zu verlehnen.

Carlsruhe. [Wein feil.] Bey Clauz im weißen Bären ist 1804er Burgunder Wein, Malbecour, und Nuits in Bouteillen Parthieweise um billigen Preis zu verkaufen.